

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 31/2022 vom 14. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2023

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	195.293.380 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	199.610.440 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.900.000 EUR
somit festgesetzt auf	197.710.440 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	171.009.930 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	179.346.980 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	1.900.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	

der Investitionstätigkeit auf	14.856.730 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.077.960 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.221.230 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.045.220 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 01 Innere Verwaltung: 01-01-01 (Verwaltungsvorstand, Repräsentationen, Ehrungen), 01-06-06 (sonstige zentrale Dienste), 01-07-01 (IT), 01-08-01 Zentrale Vergabestelle, 01-09-04 Finanzbuchhaltung, 01-12-03 (Serviceleistungen Gebäudemanagement), 01-13-01 An- und Verkauf von Grundstücken, 01-15-01 (Bauhof)

Teilplan 02 Sicherheit und Ordnung: 02-01-01 (Bürgerservice), 02-02-01 (allgemeine Sicherheit und Ordnung), 02-02-03 (Überwachung des ruhenden Verkehrs, sonstige Verkehrsangelegenheiten), 02-05-01 (Brandschutz)

Teilplan 03 Schulträgeraufgaben: 03-02-01 (Grundschulen), 03-03-01 (Hauptschulen), 03-04-01 (Realschulen), 03-05-01 (Gymnasien), 03-06-01 (Förderschule), 03-07-01 (sonstige schulische Aufgaben)

Teilplan 04 Kultur: 04-04-01 (Musikschule)

Teilplan 05 Soziale Leistungen: 05-01-01 (Leistungen nach SGB XII), 05-01-02 (Leistungen nach dem Wohngeldgesetz), 05-02-01 (Unterbringung und Betreuung von Obdachlosen), 05-02-03 (Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern), 05-02-04 (Altenhilfe und Altenbegegnungsstätten), 05-04-01 (Unterhaltsvorschussleistungen)

Teilplan 06 Kinder-, Jugend- und Familie: 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen), 06-01-02 (Kindertagespflege), 06-02-01 (Förderung der Kinder- und Jugendarbeit), 06-02-02 (Offene Kinder- und Jugendarbeit), 06-02-03 (Jugendsozialarbeit), 06-02-04 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), 06-03-01 (Vormundschaften, - pflegschaften, Beistandschaften) 06-03-02 (Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen), 06-03-03 (Inobhutnahme), 06-03-04 (Institutionelle Erziehungsberatung)

Teilplan 08 Sportförderung: 08-01-02 (BgA Bäder)

Teilplan 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation: 09-01-01 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), 09-02-01 (Vermessung), 09-03-01 (Verkehrsplanung)

Teilplan 10 Bauen und Wohnen: 10-01-01 (Bauordnung), 10-03-01 (Wohnungsbauförderung und Wohnungsmarktbeobachtung)

Teilplan 11 Ver- und Entsorgung: 11-02-01 (Abwasserbeseitigung)

Teilplan 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV: 12-01-01 (Straßen, Wege, Plätze)

Teilplan 13 Natur- und Landschaftspflege: 13-01-01 (Bereitstellung von Grün- und Freiflächen), 13-02-01 (Land- und Forstwirtschaft), 13-03-01 (Öffentliche Gewässer, Hochwasserschutz)

Teilplan 14 Natur- und Umweltschutz: 14-01-01 (Natur- und Umweltschutz)

Teilplan 16 Allgemeine Finanzwirtschaft: 16-01-01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 38.221.230 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 40.081.130 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.417.060 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 750 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 490 v.H.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass verbeamtete Personen mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 10

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von verbeamteten Personen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren verbeamteten Personen besetzt werden.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 vom 30.11.2022 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes liegt in der Zeit vom

08.12.2022 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der Besuchszeiten (montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, unter Einhaltung der aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienerichtlinien zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist dieser unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 08.12.2022 bis einschließlich 06.01.2023

von den Einwohnenden oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll unter Einhaltung der aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienerichtlinien bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sankt Augustin, den 30.11.2022

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister